



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 12.09.2019 nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Polling in Tirol vom 12.09.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Polling in Tirol erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,00 Euro.

(2) Für jeden weiteren Hund, der in der gleichen Wohneinheit oder Betrieb gehalten wird, ausgenommen Wachhunde beträgt die Steuer pro Jahr 100,00 Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Eine Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für:

a. Diensthunde staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

b. Diensthunde des beeideten Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

c. Für sozialbedürftige Personen für einen Hund.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107
Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4
gemeinde@polling.tirol.gv.at
www.polling.at

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

- (1) Die Steuer wird pro angefangenem Quartal, in welchem ein Hund gehalten wird, in der vom Gemeinderat festgesetzten Höhe, anteilig vorgeschrieben.
- (2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so ist die Steuer anteilig für jene Quartale, die dem Quartal folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat, gutzuschreiben.
- (3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn für den früheren Hund bereits die Steuer entrichtet wurde.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt einmal jährlich im Juli jeden Jahres, wobei einzelne Vorschreibungen bzw. Gutschriften der Hundesteuer für Hunde, die nach dem Vorschreibungstichtag an- bzw. abgemeldet werden, auch später im Jahr erfolgen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund in die Gemeinde Polling in Tirol zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter, sowie die Hundehalter sind verpflichtet dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragung über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

§ 7

Kennzeichen, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- (1) Die Gemeinde Polling in Tirol hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
- (2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Polling in Tirol, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Polling in Tirol ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- (3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung der Gemeinde Polling, die Abbildung eines Hundekopfes sowie eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde Polling in Tirol im Rahmen der Anmeldung des Hundes ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen unaufgefordert vom Gemeindeamt Polling in Tirol eine Ersatzmarke anzufordern.
- (4) Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Hunde müssen diese Marken an einem nichtabstreifbarem Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach §9 Abs. 2 lit. c Tiroler Abgabengesetz – TabgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. 32/2017 geahndet und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Tag bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Hundesteuersatzung der Gemeinde Polling vom 01.01.1993 außer Kraft.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 05238/88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

Angeschlagen am: 16.09.2019

Abgenommen am: 01.10.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

